Stellungnahme des BVFK (Bundesverbands der Fernsehkameraleute e. V.)

Zur EU-Konsultation „Targeted consultation on a potential initiative for a better copyright environment for European creativity and innovation“

Für einen wirksamen Urheberrechtsschutz und eine angemessene Vergütung von Kameraleuten und audiovisuellen Urhebern im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz

1. Ausgangslage und Anliegen des BVFK

Der BVFK vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und urheberrechtlichen Interessen professioneller Kameraleute und Bildurheber in Film, Fernsehen und audiovisuellen Medien. Die zunehmende Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI), die kommerzielle Verwertung audiovisueller Inhalte durch digitale Plattformen sowie die nicht genehmigte Nutzung von Live-Produktionen stellen bestehende Schutz- und Vergütungsmechanismen vor erhebliche Herausforderungen.

Kameraleute schaffen durch Bildgestaltung, Perspektive, Lichtsetzung, Kamerabewegung und visuelle Dramaturgie schöpferische Leistungen. Diese Beiträge prägen die ästhetische und inhaltliche Wirkung audiovisueller Werke und können urheberrechtlich geschützt sein. Sie dürfen daher nicht allein als technisch erzeugtes oder frei verfügbares Ausgangsmaterial behandelt werden.

Der BVFK hat sich mit den urheberrechtlichen Grundlagen der Tätigkeit von Kameraleuten und der Schutzfähigkeit ihrer schöpferischen Leistungen ausführlich auseinandergesetzt. Hierzu verweisen wir auf das Urheberrechtsgutachten des BVFK.

Aus Sicht des BVFK muss die europäische Urheberrechtspolitik sicherstellen, dass technologische Innovationen möglich bleiben, ohne die Rechte und die wirtschaftliche Grundlage der Urheber auszuhöhlen.

2. KI-Training mit geschützten audiovisuellen Werken

Für das Training, die Entwicklung und die Leistungsoptimierung von KI-Systemen werden große Mengen audiovisueller Inhalte benötigt. Dazu gehören unter anderem Sender- und Produktionsarchive, dokumentarische, journalistische und fiktionale Aufnahmen, Sportübertragungen, Konzert- und Showproduktionen sowie Live-Aufzeichnungen und laufende Produktionen. Auch Inhalte von Streamingdiensten und Videoplattformen können als Trainingsmaterial verwendet werden.

Dabei ist zwischen dem Training von KI-Systemen, der Speicherung und sonstigen Verarbeitung geschützter Inhalte sowie der späteren Erzeugung oder Nutzung von KI-Ausgaben zu unterscheiden. Diese Vorgänge können unterschiedliche rechtliche Fragen und Interessen der betroffenen Rechteinhaber berühren.

Dass audiovisuelle Inhalte öffentlich zugänglich sind, bedeutet nicht, dass sie uneingeschränkt für kommerzielle KI-Zwecke verwendet werden dürfen. Ausnahmen für Text und Data Mining sowie Rechtevorbehalte müssen für Urheber praktisch nutzbar, technisch umsetzbar und wirksam durchsetzbar sein.

Der BVFK fordert deshalb klare europäische Regelungen, die eine rechtmäßige Nutzung geschützter audiovisueller Werke gewährleisten und für kommerzielle Nutzungen eine angemessene, faire und transparente Vergütung ermöglichen.

Bundesverband der Fernsehkameraleute e.V. (BVFK)
Kantstraße 152 | 10623 Berlin | Germany
Geschäftsführender Vorstand: Frank Trautmann (1. Vorsitzender), Alexander Franz (2. Vorsitzender), Jens Schade (Kassenwart)

3. Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Nutzung

Urheber müssen nachvollziehen können, ob und in welchem Umfang ihre Werke für das Training oder andere kommerzielle Anwendungen von KI-Systemen genutzt werden. Ohne ausreichende Transparenz lassen sich Rechte kaum wirksam ausüben und Vergütungsansprüche nur schwer durchsetzen.

Der BVFK spricht sich daher für wirksame Informations- und Nachweispflichten aus. Dazu gehört insbesondere die nachvollziehbare Dokumentation der für KI-Training und vergleichbare Anwendungen verwendeten Werke und Inhalte. Auch die beteiligten KI-Anbieter und die wesentlichen Nutzungsarten müssen erkennbar sein.

Die Regelungen sollten die Durchsetzung von Urheberrechten erleichtern und angemessene Erleichterungen bei der Darlegung und Beweisführung vorsehen, wenn Urheber keinen unmittelbaren Einblick in die Datenbestände und Verarbeitungsvorgänge der KI-Anbieter haben.

Darüber hinaus sind interoperable technische Verfahren zur Kennzeichnung, Identifizierung und zum Vorbehalt von Rechten erforderlich. Die Umsetzung muss auch für freiberufliche Urheber und kleinere Produktionsunternehmen praktikabel sein.

4. Faire Vergütung und Direktvergütungsanspruch

Die kommerzielle Nutzung geschützter Werke für KI-Systeme kann erhebliche wirtschaftliche Vorteile schaffen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass menschliche schöpferische Leistungen wirtschaftlich entwertet werden, während die Urheber weder ausreichend Kontrolle über die Nutzung noch eine angemessene Beteiligung an den daraus entstehenden Erträgen erhalten. Bestehende individuelle Vertrags- und Lizenzmodelle reichen insbesondere bei grenzüberschreitenden, massenhaften und technisch schwer nachvollziehbaren KI-Nutzungen nicht immer aus. Freiberufliche Urheber befinden sich zudem häufig in einer strukturell schwächeren Verhandlungsposition gegenüber Auftraggebern, Plattformen und großen Technologieunternehmen.

Der BVFK fordert deshalb, die bestehenden Vergütungs- und Durchsetzungsmechanismen zu verbessern und sowohl individuelle als auch kollektive Lizenzierungsmodelle zu ermöglichen. Dabei sollte geprüft werden, wie ein gesetzlicher, praktisch durchsetzbarer Vergütungsanspruch für einschlägige kommerzielle KI-Nutzungen ausgestaltet werden kann.

Darüber hinaus regt der BVFK einen gesetzlichen Direktvergütungsanspruch für Urheber an, deren geschützte Werke oder schöpferische Leistungen für das Training und die kommerzielle Nutzung von KI-Systemen verwendet werden. Ein solcher Anspruch sollte gegenüber den wirtschaftlichen Nutznießern der KI-Nutzung bestehen und grundsätzlich nicht allein durch pauschale vertragliche Rechteübertragungen oder die Einräumung umfassender Nutzungsrechte an Dritte ausgeschlossen werden können.

Ein Direktvergütungsanspruch ist insbesondere dort zu prüfen, wo Urheber aufgrund ihrer wirtschaftlichen und vertraglichen Situation keine realistische Möglichkeit haben, eine angemessene Vergütung individuell auszuhandeln. Seine Ausgestaltung muss bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte berücksichtigen, gesetzliche Schranken angemessen einbeziehen und eine praktikable Durchsetzung auch für selbstständige Kameraleute ermöglichen.

Ziel muss sein, dass die wirtschaftlichen Vorteile kommerzieller KI-Nutzungen nicht allein bei Technologieunternehmen, Plattformen oder anderen Verwertern verbleiben, sondern auch den Urheberinnen und Urhebern zugutekommen, deren schöpferische Leistungen hierfür eingesetzt werden.

5. Besondere Dringlichkeit bei Live-Produktionen und Sportübertragungen

Bei Live-Produktionen und Sportübertragungen entstehen eigenständige schöpferische Leistungen in Echtzeit. Kameraleute entscheiden über Bildausschnitte, Perspektiven, Kamerabewegungen und die visuelle Gewichtung des Geschehens. Sie reagieren auf unvorhersehbare Situationen und gestalten durch ihre Entscheidungen die Wahrnehmung des Ereignisses.

Live-Bilder können zunehmend für automatisierte Bildanalysen, KI-Kameras, virtuelle Kameraperspektiven oder die Entwicklung automatisierter Produktionssysteme verwendet werden. Dabei kann bereits die gleichzeitige Erfassung und Verarbeitung laufender Bildsignale rechtlich relevant sein.

Aus Sicht des BVFK müssen die Rechte an audiovisuellen Produktionen, die individuellen schöpferischen Beiträge der Urheber, Leistungsschutzrechte und die Interessen der Veranstalter rechtlich klar voneinander abgegrenzt werden.

Erforderlich sind transparente Regeln zur Nutzung von Live-Signalen und eine klare vertragliche oder gesetzliche Unterscheidung zwischen der ursprünglich beauftragten Produktion beziehungsweise Übertragung und einer darüber hinausgehenden Nutzung für KI-Training oder andere kommerzielle Zwecke.

Eine solche zusätzliche Nutzung darf nicht automatisch als durch den ursprünglichen Produktionsauftrag abgegolten gelten. Soweit sie nicht bereits wirksam vereinbart oder gesetzlich erlaubt ist, müssen die erforderlichen Rechte geklärt und eine angemessene Vergütung sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere für freiberufliche Kameraleute, deren schöpferische Beiträge die Qualität und Eigenständigkeit der Bildproduktion maßgeblich prägen.

6. Streamingplattformen, digitale Verwertung und unautorisierte Nutzung

Filme, Fernsehbeiträge, Sportbilder und Live-Streams werden über zahlreiche Plattformen verbreitet und weiterverwertet. Dabei sind die tatsächlichen Lizenzumfänge häufig schwer nachvollziehbar. Nicht autorisierte Nutzungen können die wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber und der beteiligten Urheber erheblich beeinträchtigen.

Besonders problematisch ist die unerlaubte Weiterverbreitung von Live-Inhalten. Sie kann bereits während einer Veranstaltung erhebliche Schäden verursachen, bevor nachträgliche rechtliche Schritte Wirkung entfalten.

Der BVFK unterstützt daher schnelle und verhältnismäßige Verfahren gegen eindeutig rechtswidrige kommerzielle Nutzungen. Diese müssen zugleich die rechtmäßige Nutzung von Inhalten und die Meinungs- und Informationsfreiheit schützen.

Bei der Entwicklung entsprechender Maßnahmen dürfen nicht allein die Interessen von Veranstaltern, Plattformen und Produzenten berücksichtigt werden. Auch die Rechte und Vergütungsinteressen der Urheber, insbesondere der freiberuflichen Kameraleute, müssen angemessen einbezogen werden.

7. Besondere Situation freiberuflicher Kameraleute

Viele Kameraleute arbeiten selbstständig, projektbezogen und unter wirtschaftlichen Bedingungen, die ihre Verhandlungsposition gegenüber Auftraggebern und Verwertern begrenzen. Häufig werden Nutzungsrechte im Rahmen einzelner Produktionen eingeräumt, ohne dass spätere, technisch erst künftig mögliche Verwertungsformen konkret absehbar sind.

Die Zustimmung zur Herstellung einer bestimmten Produktion sollte deshalb nicht ohne Weiteres als pauschale Zustimmung zu jeder späteren, wirtschaftlich eigenständigen Nutzung

verstanden werden. Dies betrifft insbesondere die Verwendung für KI-Training, die Entwicklung automatisierter Kamerasysteme und die Erzeugung neuer audiovisueller Inhalte.
Freiberufliche Urheber benötigen verständliche Informationsrechte, angemessene Vergütungsmechanismen und praktikable Möglichkeiten, ihre Rechte individuell oder gemeinschaftlich geltend zu machen.
Eine zusätzliche KI-Nutzung darf nicht allein deshalb wirtschaftlich folgenlos bleiben, weil das ursprüngliche Bildmaterial bereits im Rahmen eines anderen Auftrags hergestellt wurde. Entscheidend ist, ob die konkrete Nutzung rechtlich gedeckt ist und ob die wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Urheber angemessen berücksichtigt werden.

8. Kollektive Rechtewahrnehmung und neue Vergütungsmodelle

Die individuelle Lizenzierung großer Mengen audiovisueller Inhalte gegenüber zahlreichen, teilweise international tätigen KI-Anbietern ist für einzelne Urheber praktisch häufig nicht realisierbar. Kollektive Lizenzierungs- und Rechtewahrnehmungsmodelle können dazu beitragen, Rechte effizienter durchzusetzen und eine angemessene Vergütung auch bei massenhaften Nutzungen sicherzustellen.
Die Europäische Kommission sollte daher Rahmenbedingungen fördern, die transparente Vergütungsmodelle, eine wirksame kollektive Rechtsdurchsetzung und eine faire Verteilung der Einnahmen ermöglichen. Berufsverbände, Verwertungsgesellschaften und andere geeignete Interessenvertretungen sollten dabei angemessen einbezogen werden. Auch grenzüberschreitende Nutzungen müssen praktikabel erfasst und abgerechnet werden können.
Ergänzend sollte geprüft werden, wie gesetzliche Direktvergütungsansprüche für bestimmte kommerzielle audiovisuelle Nutzungen durch geeignete kollektive Wahrnehmungsmechanismen flankiert werden können. Dadurch ließen sich Ansprüche auch bei einer großen Zahl von Werken, Nutzungen und internationalen KI-Anbietern wirksam geltend machen. Erforderlich wären transparente Abrechnungs- und Verteilungsverfahren, die sicherstellen, dass die Vergütung tatsächlich die anspruchsberechtigten Urheber erreicht.
Dabei muss die Ausgestaltung die bestehenden Rechte und Vergütungsansprüche aller Beteiligten berücksichtigen und zugleich verhindern, dass die Durchsetzung für einzelne freiberufliche Urheber an unverhältnismäßigen praktischen Hürden scheitert.

9. Zusammenfassung der Forderungen des BVFK

Der BVFK fordert die Europäische Kommission auf,

- den wirksamen urheberrechtlichen Schutz schöpferischer audiovisueller Leistungen auch im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz sicherzustellen;
- Transparenz- und Nachweispflichten für die Nutzung geschützter Werke und Inhalte durch KI-Systeme zu schaffen;
- faire, angemessene und praktisch durchsetzbare Vergütungsmodelle für kommerzielle KI-Nutzungen zu ermöglichen und einen gesetzlichen Direktvergütungsanspruch für betroffene Urheber zu prüfen;
- kollektive Lizenzierungs- und Rechtewahrnehmungsmodelle sowie eine transparente Verteilung der Vergütung zu fördern;
- die besonderen Rechte und Interessen von Kameraleuten bei Live-Produktionen und Sportübertragungen zu berücksichtigen;
- wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen gegen unautorisierte kommerzielle Nutzungen audiovisueller Inhalte zu unterstützen;
- die wirtschaftliche und rechtliche Situation freiberuflicher Urheber bei allen Regelungen ausdrücklich einzubeziehen.

-

10. Schlussbemerkung

Technologische Innovation und wirksamer Urheberrechtsschutz stehen nicht im Widerspruch. Eine zukunftsfähige europäische Kreativwirtschaft braucht beides: leistungsfähige neue Technologien und faire Rahmenbedingungen für die Menschen, deren schöpferische Arbeit diese Technologien nutzen.

Audiovisuelle Werke sind keine beliebig verfügbaren Datensammlungen. Sie beruhen auf kreativen Entscheidungen und individuellen Leistungen, die rechtlich geschützt und wirtschaftlich angemessen berücksichtigt werden müssen.

Der BVFK appelliert deshalb an die Europäische Kommission, die Interessen audiovisueller Urheber – insbesondere der freiberuflichen Kameraleute – in die Weiterentwicklung des europäischen Urheberrechts einzubeziehen und verbindliche, transparente und durchsetzbare Lösungen zu schaffen.

Wo die kommerzielle Nutzung geschützter schöpferischer Leistungen eine Vergütung rechtfertigt, muss diese auch bei den betroffenen Urheberinnen und Urhebern ankommen.

Frank Trautmann
Berlin, Oktober 2026